



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 28.05.2018

2018/109
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	26.06.2018	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	28.06.2018	
Rat der Stadt	05.07.2018	

Betreff

Lärmaktionsplan der 3. Stufe für die Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und beschließt den Lärmaktionsplan der 3. Stufe in der vorgelegten Fassung.

K r a v a n j a
Bürgermeister

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt:

In der Zeit vom 01.02.2018 bis zum 01.03.2018 wurden die Öffentlichkeit und die Träger der öffentlichen Belange (TöB) frühzeitig in das Verfahren um die Lärmaktionsplanung der Stadt Castrop-Rauxel eingebunden. In dieser Zeit konnten die Öffentlichkeit und die TöB Bedenken und Anregungen zu den erstellten Lärmkarten äußern. Elf Ämter und Institutionen haben geantwortet, dazu elf Bürgerinnen und Bürger. Die Anregungen wurden durch das Umweltressort geprüft und protokolliert (Protokoll der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der TöB-Beteiligung s. Anlage 1 zum Entwurf des Lärmaktionsplanes). Auf der Grundlage der Lärmkarten und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Entwurf zum Lärmaktionsplan erstellt und am 17.04.2018 im Umweltausschuss vorgestellt (Drucksache 2018/056).

Zwischen dem 01.04.2018 und dem 01.05.2018 fand die zweite Phase der Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung statt. Auch in dieser Zeit konnten Anregungen und Bedenken zu den erstellten Lärmkarten und zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eingereicht werden. Während dieser Beteiligungsphase haben sich 10 Institutionen sowie 25 Bürgerinnen und Bürger gemeldet. Die Anregungen durch das Umweltressort geprüft und protokolliert (Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung und der TöB-Beteiligung s. Anlage 5 zum Entwurf des Lärmaktionsplanes).

Das Verfahren rund um die Lärmaktionsplanung beruht auf der Umgebungslärmrichtlinie die in Deutschland mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24. Juni 2005 durch Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§§ 47 a-f) in nationales Recht umgewandelt wurde.

Zuständig für die Lärmkartierung und die anschließende Aktionsplanung sind grundsätzlich die Gemeinden und die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 47c Bundesimmissionsschutz-gesetz – BImSchG). Von der Kartierung ausgenommen ist die Erstellung und Veröffentlichung von Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, für die nach § 47e BImSchG das Eisenbahn-Bundesamt zuständig ist.

In der nun aktuellen dritten Stufe wurden im Dezember 2017 für die Nichtballungsraum-kommen alle Landes- und Bundesstraßen mit mehr 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr kartiert. Die Lärmkarten wurden für Castrop-Rauxel durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen erstellt. Die Ergebnisse der Kartierung aller Städte in NRW werden ebenfalls durch das LANUV bereitgestellt und auf dem Internet-portal der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (www.umgebungs-laerm.nrw.de).

Auf der Grundlage der Lärmkarten und der Ergebnisse aus Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Lärmaktionsplan erstellt. Bei der Lärmaktionsplanung wurden die erstellten Lärmkarten geprüft, die betroffenen Einwohner ermittelt und Maßnahmen zur Lärmmin-derung festgesetzt, die in einem festgelegten Zeitrahmen umzusetzen sind. Für die Auf-stellung des Lärmaktionsplanes ist die jeweilige Kommune zuständig, die Umsetzung der Maßnahmen obliegt allerdings nicht allein den Kommunen sondern auch anderen Dienststellen, wie z. B. Straßen.NRW. In der dritten und aktuellen Stufe sind folgende Straßen(-abschnitte) von der Lärmkartierung betroffen:

- A2, A42, A45
- Altstadttring (L657)
- Pallasstraße/ Oststraße (L657)
- Mengeder Straße (L654)
- B235
- Dortmunder Straße (L663)
- Recklinghauser Straße (L658)

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Verringerung der Lärmbelastung in den betrachteten und kartierten Bereichen. Die zuständige Behörde (Stadt Castrop-Rauxel, Umsetzung durch den EUV Stadtbetrieb - Umweltressort) entscheidet dabei über die Festlegung von Maßnahmen und deren zeitlichen Ablauf. Um auch die Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit berücksichtigen zu können, wurde diese (frühzeitig) über das Planungsvorhaben unterrichtet. Der Öffentlichkeit wurde dabei die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen, die Lärmkarten kritisch zu bewerten und effektiv an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans mitzuwirken. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte zweistufig.

Um den Vorgaben der EU gerecht zu werden, müssen die Kommunen die erstellten und für verbindlich erklärten Lärmaktionspläne an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) weiterleiten. Die Information und Weiterleitung an die zuständigen Stellen bei der EU erfolgt durch das LANUV.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage: Lärmaktionsplan der 3. Stufe der Stadt Castrop-Rauxel

EUV	